

Hygieneplan für Schulen im Rahmen der Corona Pandemie für die GGS Marienbergshausen

Inhalt

Vorwort	2
1. Grundsätzliche Festlegungen	2
1.1 Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske	2
1.2 Raumnutzungen	3
1.3 Verkehrswege	3
1.4 Toiletten	3
2. Anreise der Schüler*innen	4
2.1 Bus	4
2.2 Betreten der Schule	4
3. Aufenthalt innerhalb des Schulgebäudes	4
4. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren	5
4.1. Lüfthygiene	5
4.2. Garderobe	5
4.3. Reinigung der Klassen- und Fachräume, Verkehrsflächen sowie Verwaltungs- und Lehrerbereiche	5
4.4. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien	5
4.5 Pausen	5
4.6 Schulschluss	6
5. Hygiene / Reinigung im Bereich der Sanitäranlagen	6
5.1. Ausstattung im Sanitärbereich	6
5.2. Händereinigung	6
5.3. Flächenreinigung	7
6. Persönliche Hygiene der Schüler*innen und Lehrer*innen	7
7. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen	7
8. Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals	8
9. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder	8

Vorwort

Der Hygieneplan Corona Pandemie für die GGS-Marienberghausen (HCP-M) der Gemeinde Nümbrecht basiert auf dem Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder- und Jugendliche des Landesentrums Gesundheit NRW.

Er soll den Übergang aus dem sog. „Lock Down“ während der Corona Pandemie in den geregelten Schulbetrieb ermöglichen.

Er wird in Zusammenarbeit zwischen Schulleitungen und Schulträger erstellt und gilt verbindlich für Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern, Besucher*innen der Schulen, sonstige Bedienstete / Dienstleister der Schulen (z.B. OGS, Caterer, IT-Dienstleister, Reinigungsfirmen), Schulbusbetriebe und dem Schulträger.

Die im HCP-M enthaltenen Regelungen ersetzen die inhaltsgleichen Regelungen der Hygienepläne der Schulen des Schulcampus und gehen diesen vor. Für die im HCP-C nicht enthaltenen Regelungstatbestände (z.B. Trinkwasserhygiene, Legionellenprophylaxe, Erste Hilfe, etc.) gelten die Hygienepläne der Schulen weiter.

Entsprechend den Vorgaben der Gesundheits- und Landesbehörden zur schrittweisen Normalisierung des Schulbetriebes wird der Hygieneplan fortlaufend ergänzt und angepasst.

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland in der ersten Märzhälfte hat dazu geführt, dass Bund und Länder für die Bürgerinnen und Bürger einschneidende Beschränkungen verfügen mussten, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Hierzu gehörte insbesondere auch die Schließung der Schulen ab Mitte März.

Durch die Beschränkungen wurde erreicht, dass die Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland abgenommen hat. Aber: Ohne Beschränkungen wird die Infektionsgeschwindigkeit sehr schnell wieder zunehmen, während das Verlangsamen des Geschehens sehr viel Zeit braucht und einschneidende Maßnahmen erfordert. Deshalb muss alles getan werden, um die Erfolge der letzten Wochen zu sichern.

Für die kommende Zeit ist die Leitschnur unseres Handelns, dass wir alle Menschen in Deutschland so gut wie möglich vor der Infektion schützen wollen. Das gilt besonders für ältere und vorerkrankte Menschen, aber auch bei jüngeren Infizierten gibt es schwere Verläufe. Deshalb stehen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen überall und insbesondere dort, wo Kontakte notwendig sind, besonders im Mittelpunkt.

Der Maßstab bleibt dabei, dass die Infektionsdynamik so moderat bleiben muss, dass unser Gesundheitswesen jedem Infizierten die bestmögliche Behandlung ermöglichen kann und die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe minimiert wird.

Wir müssen uns alle bewusst machen, dass wir die Pandemie durch die Verlangsamung der Infektionsketten der letzten Wochen nicht bewältigt haben, sie dauert an. Deshalb können wir nicht zum gewohnten Leben der Zeit vor der Pandemie zurückkehren, sondern wir müssen lernen, wie wir für eine längere Zeit mit der Pandemie leben können.

1. Grundsätzliche Festlegungen

1.1 Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske

Um den Schutz zu gewährleisten, ist die Quelle der Tröpfchenimmission möglichst gering zu halten. Wesentliche Elemente der Prävention sind Abstand und Hygiene!

Das Landesministerium führt dazu wie folgt aus:

*„**Gestaltung des Unterrichts- bzw. Prüfungsraums:** Die Gestaltung der Räumlichkeit muss von der Tisch- und Sitzordnung, dem Zugang zum Raum (auch Treppenhäuser und sonstige Verkehrsflächen) und zum Sitzplatz, den Belüftungsmöglichkeiten und dem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten die Gewähr bieten, dass der vorgegebene Mindestabstand zwischen Prüflingen und Prüfern von 1,5 Metern zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Die Hand-Kontaktflächen wie z.B. Tische sollen leicht zu reinigen sein.*

Erweiterte Präventivmaßnahmen durch Tragen von Masken

Eine Maskenpflicht ist nur dann erforderlich, wenn die gebotene Abstandswahrung nicht eingehalten werden kann.“

Auch mit größter Disziplin wird durch die räumlichen Begebenheiten und dem Sozialverhalten der Schüler*innen eine hundertprozentige Abstandsregel sich nicht fortwährend umsetzen lassen. Deshalb wird folgende Anordnung bis zum 31.07.2020 verbindlich vorgegeben:

Auf dem Schulgelände der GGS Marienberghausen (innerhalb und außerhalb der Gebäude) wird das Tragen eines Mundschutzes verbindlich angeordnet.

Dabei sind Stoffmundschutze zu verwenden, die sowohl Mund als auch Nase bedecken (wiederverwendbare Mund- und Nasenbedeckung aus Stoff). **Die Mundschutze sollen auch während der An- und Abreise in den öffentlichen Verkehrsmitteln getragen werden.**

Hinweis: Aus hygienischen Gründen sollen die Mundschutze einmal am Tag gewaschen oder zumindest 15 Minuten bei 70 Grad im Backofen desinfiziert werden. Auch bügeln auf höchster Stufe desinfiziert die Masken wieder.

Der Schulträger wird den Schulen Mundschutze zur einmaligen Ausgabe an die Schüler*innen zur Verfügung stellen.

Bei Weigerung zum Anlegen eines Mundschutzes auf dem Gelände der GGS Marienberghausen hat die Schulleitung im Rahmen des Hausrechtes **das Kind** zu separieren. Die Erziehungsberechtigten werden informiert mit Aufforderung, das Kind abzuholen.

1.2 Raumnutzungen

Die Raumkapazitäten sind so zu bemessen, dass während des Unterrichtes (somit sitzend) der Abstand von **mindestens** 1,50 m eingehalten wird. Der Sitzabstand von 1,50 m darf dabei **nicht** unterschritten werden. Auf der mittigen Höhe des Lehrertisches ist auf dem Boden eine farbliche Markierung parallel zur Tafelwand – mit Abstand von 1,50 m zu der ersten Sitzreihe der Kinder -anzubringen.

Sofern alle Personen Platz genommen haben, kann die Maske während des sitzenden Unterrichtes abgenommen werden. Vor dem Verlassen des Sitzplatzes ist die Maske wieder anzulegen.

In dem markierten Bereich vor der Tafel (Teaching Zone) darf sich die Lehrkraft – sofern alle Schüler*innen an Ihrem Platz sitzen – **ohne** Mundschutz bewegen.

1.3 Verkehrswege

Soweit erforderlich werden zur Kennzeichnung von Verkehrswegen und Abstandszonen entsprechende Markierungen angebracht. Die Personen haben sich an die vorgegebenen Laufrichtungen / Wegemarkierungen sowie an den angebrachten Abstandsmarkierungen zu halten.

Zuständig / Kontrolle:

Festlegung in Abstimmung zwischen Schulleitung und Gebäudemanagement.

Die Schüler*innen in erster Linie in Eigenverantwortung. Kontrollen durch Lehrkräfte (z.B. Pausenaufsicht) sind nach Bedarf und Sozialverhalten der Schüler*innen durch die Schulleitungen anzuordnen.

1.4 Toiletten

Auch im Bereich der Toiletten und während der Pausen ist das Abstandsgebot von mindestens 1,50 m einzuhalten.

Zuständig / Kontrolle:

Die Schüler*innen in erster Linie in Eigenverantwortung.

Kontrollen durch Lehrkräfte (z.B. Pausenaufsicht) sind nach Bedarf und Sozialverhalten der Schüler*innen durch die Schulleitungen anzuordnen.

2. *Anreise der Schüler*innen*

2.1 *Bus*

Festlegungen

Die Schüler*innen sollen während der An- und Abfahrt im Bus jeweils nur einzeln sitzen und einen Mundschutz während der Fahrt tragen. Essen und Trinken ist grundsätzlich während der Fahrt nicht erlaubt.

Vom Bushalteplatz ist der Weg direkt in die Schule zu nehmen.

Zuständig

Die Schüler*innen in erster Linie in Eigenverantwortung.

Innerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs die OVAG (wird noch ergänzt)

Im Schülerspezialverkehr die seitens des Schulträgers beauftragte Firma.

Kontrolle

Im Schülerspezialverkehr die beauftragte Firma unter Ausübung des „Hausrechtes“.

An der Schulbushaltestelle:

- 07.50 Uhr bis 08.05 Uhr

GGs Marienberghausen und punktuell nach Anforderung durch die Schulleitung der Schulträger.

2.2 *Betreten der Schule*

Festlegungen

Die Schüler*innen betreten die jeweilige Schule **nur** durch den Haupteingang.

Im Eingangsbereich der Schule wird 1 Desinfektionsspender angebracht. Die Schüler*innen haben bei jedem Betreten der Schulgebäude eine Händedesinfektion vorzunehmen.

Danach begeben sich die Schüler*innen unmittelbar in die jeweiligen Klassenräume.

Zuständig / Kontrolle

Die Schüler*innen in Eigenverantwortung.

Kontrolle Einhaltung Händedesinfektion: Die jeweiligen Schulen an den Eingängen durch Aufsichtspersonal.

3. *Aufenthalt innerhalb des Schulgebäudes*

Festlegungen

Die Schüler*innen begeben sich auf direktem Weg in Ihre Klassenzimmer und nehmen Ihren Platz ein.

Innerhalb der Klassenräume darf am Sitzplatz der Mundschutz abgelegt werden. Vor dem Verlassen des Sitzplatzes (Z.B.: WC, Pause, Unterrichtsschluss) ist der Mundschutz wieder anzulegen.

Zuständig / Kontrolle

Die Schüler*innen in Eigenverantwortung und Lehrer*innen.

4. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

4.1. Lufthygiene

Festlegungen

Mehrmals innerhalb einer Schulstunde, rd. alle 15 Minuten, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Zuständig / Kontrolle

Durchführung der Lüftung: **Nur** durch Lehrpersonal.

4.2. Garderobe

Festlegungen

Aus Gründen des Brandschutzes sind die Garderoben außerhalb der Klassenräume (Schiensysteme) angebracht. Da diese aber den Mindestabstand nicht gewährleisten wird bis auf weiteres als Garderobe ausdrücklich die Rückenlehne der Stühle zugelassen.

4.3. Reinigung der Klassen- und Fachräume, Verkehrsflächen sowie Verwaltungs- und Lehrerbereiche

Festlegungen

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung.

Vor Wiederaufnahme des Schulbetriebes ist eine Grundreinigung, die den besonderen hygienischen Anforderungen der aktuellen Situation entspricht, vorzunehmen.

Dabei werden alle Kontaktflächen (insbesondere Handkontaktflächen wie z.B. Fenstergriffe, Türgriffe, Geländer, Tische, Stühle, etc.) nach den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes des OBK gereinigt.

Regelmäßige Reinigung: Kontaktflächen und Böden der Verkehrsflächen werden arbeitstäglich nach Schulschluss gereinigt. Die Fußböden in den Klassen- und Fachräumen werden alle 2,5 Tage gereinigt.

Zuständig / Kontrolle

Durchführung der Reinigung durch die beauftragte Reinigungsfirma.

Kontrolle erfolgt auch durch die Lehrkräfte, diese melden Abweichungen von den Reinigungsvorgaben direkt an das Gebäudemanagement der Gemeinde.

4.4. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Gegenstände, wie Spielzeuge bzw. Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind Regelmäßig nass zu reinigen oder zu waschen (mindestens 60°C). Sind in der Einrichtung für Kinder und Jugendliche Entspannungsbereiche (zum Beispiel Sofa- Ecke) vorhanden, sind Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen und Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel wöchentlich) bei mindestens 60°C zu waschen.

Tastaturen müssen nach jeder Benutzung mit Desinfektionstüchern gereinigt werden.

Zuständig / Kontrolle

Die zuständigen Lehrkräfte.

4.5. Pausen

Die Schüler*innen der GGS Marienberghausen nutzen für die Pause die Außenfläche der GGS Marienberghausen.

Bei schlechtem Wetter werden nach Weisung durch die Schule die Klassen- und Flurbereiche genutzt.

Zuständig / Kontrolle

Das Funktionieren bzw. die Kontrolle des Verbrauchsmaterials der Handdesinfektionsspender wird durch die täglich anwesende Reinigungskraft gewährleistet.

Kontrolle auf den Pausenflächen sowie die Einhaltung der Hygienevorschriften der Pausenflächenzugänge erfolgen durch die jeweiligen Lehrkräfte.

4.6 Schulschluss

Bei Schulschluss / Busabfahrtzeit verlassen die Schüler*innen das Schulgebäude /das Schulgelände und wählen den direkten Weg Richtung Schulbushaltestelle bzw. den Heimweg.

Zuständig / Kontrolle

Schüler*innen in Eigenverantwortung. Lehrkräfte innerhalb des Schulgebäudes und im Bereich der Schulbushaltestelle.

5. Hygiene / Reinigung im Bereich der Sanitäranlagen

5.1. Ausstattung im Sanitärbereich

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen wird aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt.

Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren.

Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen wird täglich durchgeführt werden.

Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen.

Schülerinnen-toiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und täglich innen und außen zu reinigen.

Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten.

Zuständig / Kontrollen:

Die Reinigungsarbeiten werden durch die beauftragte Reinigungsfirma kalendertäglich nach Schulschluss durchgeführt. Dabei werden auch die Verbrauchsmaterialien ersetzt.

Kontrollen – insbesondere während der Pausen – obliegen dem Lehrpersonal.

Bis zum 31.07.2020 wird eine zusätzliche Reinigung nach der ersten großen Pause für die Toiletten durch eine Reinigungskraft durchgeführt. Diese kontrolliert auch die Verbrauchsmaterialien (Seife, Toilettenpapier, Einmalhandtücher und Desinfektion).

5.2. Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen,
- bei Bedarf,
- nach Tierkontakt.

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen
- Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

Zuständig / Kontrolle:

Jede Person in eigener Verantwortung!

5.3. **Flächenreinigung**

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

Zuständig / Kontrolle:

Die Reinigung wird durch die beauftragte Reinigungsfirma durchgeführt. Kontrolle erfolgt durch das Gebäudemanagement.

6. **Persönliche Hygiene der Schüler*innen und Lehrer*innen**

Alle sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Insbesondere erfolgt die Belehrung über die erforderliche Handdesinfektion bei Betreten des Schulgebäudes.

Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf erfolgen.

Alle Personen sind gehalten, die Husten- und Niesetikette zu beachten, d.h., kein Husten in Richtung einer anderen Person und Niesen in die Armbeuge. Bedarfsgegenstände, wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt werden. Auf das Händeschütteln zur Begrüßung / eine Umarmung etc. muss verzichtet werden!

Die jeweiligen Schulen werden durch Plakatierung auf die Hygieneregeln hinweisen.

7. **Meldepflicht und Sofortmaßnahmen**

Falls Fieber über 38°C und / **oder** folgende Beschwerden

- grippale Symptome (erhöhte Temperatur, Unwohlsein, Gliederschmerzen)
- plötzlich auftretendes, schnell steigendes, hohes Fieber (über 38 °C)
- Halsentzündung mit Kratzen, Husten und Heiserkeit
- Atemprobleme
- Kopfschmerzen
- Infekt der unteren Luftwege (Husten/Lungenentzündung) ohne vorherigen Infekt der oberen Luftwege (Halsschmerzen oder ähnliches)
- Entzündung beider Lungenflügel
- in einzelnen Fällen auch eine Durchfallerkrankung

auftreten sollten, besteht die Verpflichtung, die Schule **nicht** aufzusuchen und einen Arzt zu konsultieren. Das gleiche gilt, sofern bekannt wird, dass der/die Schüler*in Kontakt zu einer Corona infizierten Person hatte.

Es erfolgt eine sofortige Information der Schule und in Absprache mit dem konsultierten Arzt / der konsultierten Ärztin die Information des Kreisgesundheitsamtes des OBK.

Ergänzender Hinweis: Der Schulträger hat den Schulen (Sekretariat) kontaktlose Fieberthermometer zur Verfügung gestellt. Sollte während der Unterrichtszeit es erforderlich sein, kann im Sekretariat bei den Schüler*innen / Lehrer*innen eine Temperaturkontrolle erfolgen. Wobei gilt: Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig!

8. *Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals*

Die Personen werden durch die Schulleitung belehrt. Der HCP-M wird jeder Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrperson gegen Unterschrift ausgehändigt.

9. *Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder*

Die Personen werden durch die Schulleitung belehrt. Der HCP-M wird in jedem Klassenraum ausgelegt / aufgehängt.

Dieser Hygieneplan tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Gültigkeit ist befristet bis zum 31.07.2020.

Nümbrecht, den 05.05.2020

Für

den Schulträger

die GGS Marienberghausen

gez.
(Hilko Redenius)
Bürgermeister

gez.
(Ingrid Becher-Schumacher)
Schulleiter